

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

30 (5.2.1880)

Donnerstag, 5. Februar 1880.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 3. Febr. Ausführlicher Bericht der 31. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Tagesordnung: Berathung des Gesetzentwurfs „die mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betr.“; — Berichterstatter Abg. Käf.

Der Präsident bringt folgende Zuschriften zur Kenntniss des Hauses:

a. solche von dem Präsidenten der Ersten Kammer, daß die Gesetzentwürfe „die Reblaus-Krankheit betr.“ mit Abänderung der §§ 8 und 9; „den Verwaltungsgerichtshof betr.“ mit einigen Abweichungen von den Beschlüssen der Zweiten Kammer und der Gesetzentwurf „die Abänderung des Art. 10 des Erwerbesteuer-Gesetzes betr.“ von der Ersten Kammer angenommen worden seien;

b. eine Zuschrift des Präsidenten des Ministeriums des Innern, womit er sich zur Beantwortung der Interpellation Kieser und Genossen „die Begnabung der Eigenschaft als Amts-Verbindungsblatt von der Freiburger Zeitung und Uebertragung an die Dreisinger Zeitung betreffend“ an einem der nächsten Tage bereit erklärt.

Der Präsident theilt mit, daß er die Beantwortung der Interpellation auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen werde.

Es wird hierauf sofort in die Generaldiskussion eingetreten.

Abg. Kopp: Der vorliegende Gesetzentwurf habe zwei Theile, der eine finde seine Zustimmung, der andere nicht. Redner kritisiert dann die einzelnen Bestimmungen und hebt insbesondere hervor, er hätte eine bessere Einwirkung der Gemeindeorgane auf die Geschäftsleitung der Sparkassen gewünscht, die §§ 15 und 17 gingen zu weit; er halte für billig, daß die sich ergebenden Ueberschüsse der Gemeinde, welche auch das Risiko trage, zur Verfügung gestellt würden; einen bloß moralischen Nutzen aus der Sparkasse zu ziehen, könne man ihr nicht zumuthen. Wenn man es als die Hauptaufgabe der Sparkassen bezeichnet habe, die Bildung und Ansammlung von Kapitalien zu befördern, so gebe er zu, daß dies der ursprüngliche Zweck derselben gewesen sei, allein die Verhältnisse hätten sich geändert; was ursprünglich Nebengeschäft war, sei Hauptgeschäft geworden, er meine das Borgen; unsere Sparkassen seien die besten Kreditanstalten geworden. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 6 machten es fast unmöglich, dem Wucher auf bestimmte Weise entgegenzutreten, die Borgfrist — 3 Jahre Maximum — seien zu kurz, der Personalkredit zu wenig berücksichtigt. Der moralische Gewinn, der aus einer Abschwächung der diesbezüglichen Bestimmungen hervorgehe, sei im Verhältnis zu den kleinen Verlusten, die deshalb zu gewärtigen wären, ein überwiegender. Die ganze Welt habe nach Bekämpfung des Wuchers gerufen, hier biete sich eine Gelegenheit. Man könne ihm zwar entgegenhalten, zum Borgen seien eben die Vorkehrungen da, allein das sei leicht gesagt; unsere Vorkehrungen ständen auf schlechten Füßen, deren Zinsen seien oft Wucherszinsen sehr ähnlich, so daß sie selbst oft als Wucherszinsen zu bezeichnen seien. Redner schließt mit dem Bemerkten, daß er dem Entwurfe nur mit den von der Kommission beantragten Änderungen zustimmen könne.

Abg. Schneider hebt die Schwierigkeiten hervor, die darin beständen, zwei an sich verschiedene Institute, wie Sparkassen und Leihkassen, mit einander zu vereinigen; er sei ursprünglich der Ansicht gewesen, daß es besser wäre, diese Materie gar nicht gesetzlich zu regeln, wenn einzelnen Sparkassen zu nahe getreten werden mußte, allein der Entwurf mit den Abänderungsanträgen der Kommission trage allen Verhältnissen Rechnung und müsse er seine Zustimmung davon abhängig machen, daß die Abänderungen der Kommission ausreicht erhalten blieben.

Das Ausleihen auf Schuldchein sei schon im Regierungsentwurf gestattet; die Kommission habe große Bedenken gehabt, diese Bestimmung zuzulassen, und nur die Thatsache, daß dies bisher geschehen, ohne große Mißstände hervorzuweisen, habe die Kommission bewogen, diese Bestimmung aufzunehmen. Die Klagen des Vorredners über die kurze Borgfrist von drei Jahren wären nicht begründet; es sei zu bedenken, daß andernfalls der moralische Gewinn durch große materielle Verluste wieder aufgewogen würde.

Redner befragt, daß die hauptsächlich aus der billigen Verwaltung zu erzielenden Ueberschüsse an die Gemeinden übergeben würden; die Einleger hätten keinen weiteren Anspruch an die Sparkasse, als die gesicherte Rückgabe ihrer Einlagen nebst den stipulirten Zinsen.

Man habe schon oft betont, man müsse den Gemeinden neue Einnahmequellen zuführen, hier wäre die beste Gelegenheit geboten. Der Entwurf enthalte die Bestimmung, daß diese Ueberschüsse für gemeinnützige Zwecke verwendet werden dürften, und habe die Kommission erläuternd hinzugefügt, daß darunter auch das Schul- und Armenwesen verstanden sei.

Abg. Wichter begrüßt eine gesetzliche Regelung der Sparkassen-Verhältnisse, da dieselbe zur Erhöhung des Ansehens dieser Kassen beitragen werde, wenn man auch zugeben müsse, daß solche bisher ohne gesetzliche Regelung schon zu einer hohen Blüthe gelangt wären. Nach-

dem Redner die Verhältnisse unseres Nachbarlandes Württemberg in dieser Frage in eine vergleichende Kritik mit den unsrigen gezogen, betont er, daß der Personalkredit wohlthätig wirke, wenn er in beschränkter Maße zugelassen werde; jedenfalls müsse diese Sache auf dem Lande anders gehandhabt werden, als in der Stadt, wo es eine Menge Existenzen gebe, die sich, weil heute da, morgen dort, einer genaueren Kenntniss entzögen. In den erhobenen Gutachten seien die verschiedenartigsten Wünsche über die Verwendung der Ueberschüsse zum Ausdruck gekommen; auch er sei für eine Uebertragung an die Gemeinden, weil auch hier der Grundsatze zur Geltung gelangen müsse: wer nicht am Verlust partizipire, solle auch nicht am Gewinn Antheil haben. Er halte die Befürchtung, als ob dann die Gemeinden mit den Geldern der Einleger spekulirten, nicht für begründet.

Abg. Mays: Wenn er auch der Groß-Regierung das Verdienst zuerkennen müsse, die Entstehung von Sparkassen angeregt zu haben, so müsse er auf der andern Seite doch auch konstatiren, daß wir deren Aufblühen wesentlich der Arbeitskraft, Einsicht und Opferwilligkeit der bürgerlichen Kreise zu verdanken hätten. Redner hätte gewünscht, daß man bei Erhebung der Gutachten auch die Stadträthe beigezogen hätte, denen durch ihre Wirksamkeit in den kommunalen Sparkassen-Kommissionen große Erfahrungen zur Seite stünden. Zudem Redner noch hervorhebt, man hätte vielleicht die Frage aufwerfen können, woher der Staat sein Recht ableite, in diese bisherigen Privatverhältnisse regelnd einzugreifen, und ob wohl nicht diese Art von Vormundschaft die freie Bewegung der Sparkassen beeinträchtige, betont er zum Schluß, daß die Kommission gleichwohl mit Wohlwollen den Intentionen der Groß-Regierung entgegengekommen sei, und schließt sich den von den Abgg. Kopp und Schneider geäußerten Wünschen an.

Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt: Er wolle kurz auf die wesentlichen Punkte hinweisen, welche die Groß-Regierung zur gesetzlichen Regelung vortehender Verhältnisse bewegen hätten. Der Hauptgrund liege zunächst darin, daß eine Reihe begründeter Zweifel über den rechtlichen Charakter der Sparkassen entstanden seien, und wäre es deshalb zweckmäßig erschienen, die rechtliche Natur derselben außer Zweifel zu setzen; man sei außerdem von der Absicht getragen gewesen, eine Reihe von Wahnehmungen, welche man zu machen Gelegenheit hatte, in einem Gesetz niederzulegen und die seither in Geltung gewesenen Statuten zu kodifiziren; denn im Wesentlichen sei der Gesetzentwurf nichts Anderes als eine Kodifikation der seitherigen Praxis. Die Berechtigung zur Regelung dieser Verhältnisse sei im II. Konstitutionsedikt enthalten. Was die Gutachten anbelange, welche in großer Anzahl erhoben worden seien, so habe man sich eben an die zunächst theilnehmenden Körperschaften gewendet.

Ministerialpräsident Stöcker: Die Gesichtspunkte, von denen die geehrte Kommission bei Berathung ihres Entwurfs ausgegangen sei, wären nach seiner Ansicht nicht so weit von demjenigen der Groß-Regierung entfernt, als daß nicht alle Aussicht vorhanden wäre zu einer allseitigen Verständigung.

Der Grund zur Regelung dieser Verhältnisse liege, wie schon der Herr Regierungskommissär hervorgehoben habe, in der Nothwendigkeit, die rechtliche Stellung der Sparkassen bestimmt zu bezeichnen; und was der Kommissionsbericht in dieser Beziehung mit schlagenden Worten ausgeführt habe, könne die Groß-Regierung nur adoptiren. Man habe aber auch beabsichtigt, hervorgetretene Mißstände zu beseitigen, und habe es vor Allem nothwendig gehalten, den eigentlichen Zweck der Sparkassen klar hervortreten zu lassen, damit solcher durch die weiteren Operationen, welche man oft mit dem Sparkassenwesen verbunden habe nicht geschädigt würde.

Deßhalb lege die Groß-Regierung bei § 5 großes Gewicht auf das Wort „Minderbemittelte“, weil dasselbe am allerleichtesten sofort den Hauptzweck der Sparkassen vor Augen führe.

Indem der Regierungsentwurf ausspreche, daß das Sparkassen-Institut vorzugsweise im Interesse der Mindeverbemittelten, also der kleinen Kapitalbildung geschaffen sei, habe man den übrigen Personen den Zutritt nicht verweigern wollen; im Gegentheil sei die Groß-Regierung der Ueberzeugung, daß dieser nothwendig sei, um dem ganzen Institut Kraft zu verleihen. Mißstände hätten sich hauptsächlich auf Grund der Einrichtung ergeben, daß mit dem eigentlichen Zweck der Sparkassen noch ein weiterer in Zusammenhang gebracht wurde, nämlich der, anlehensbedürftigen Personen auszuhelfen, und seien hier Bestimmungen mit Rücksicht auf die Sicherheit der Einlagen, die Möglichkeit der jederzeitigen sofortigen Zurücknahme und deshalb leichter Verfügbarkeit des Geldes als nothwendig erschienen; die einzelnen Punkte näher zu erörtern, müßte der Spezialdiskussion vorbehalten bleiben.

Bei dem jetzigen großen Geschäftsumfang sei auch eine bessere Aussicht nothwendig geworden.

Bei der von der Gemeinde gewährten Garantie sei es gerechtfertigt, daß diese auch einen Vortheil dafür erlange; nur dürfe man nicht so weit gehen, die Sparkassen zu Erwerbquellen für die Gemeinden zu machen.

Gegen alle diese Mißstände sei im Entwurfe Vorsorge getroffen und spreche er deswegen die Hoffnung aus, daß

dieser Entwurf am Schluß der Debatte eine allseitig befriedigende Gestalt angenommen haben werde.

Berichterstatter Abg. Käf.: Er sei kein Lobredner der Regierung, aber in diesem Falle sei von derselben gethan worden, was überhaupt zu thun möglich war. Redner widerlegt die gemachten Vorwürfe und erklärt, daß das Gesetz mit den von der Kommission beantragten Änderungen einen wohlthätigen Einfluß ausüben werde. Die Nothwendigkeit, hier einmal Klarheit in die rechtliche Natur der Sparkassen zu bringen, sei um so größer gewesen, als es sich hier um über hundert Millionen handle.

Es wird sofort in die Spezialdiskussion eingetreten.

§ 1 des Kommissionsentwurfs lautet:

An die Stelle der §§ 1, 2, Abs. 2, 3, 5, Abs. 1 zu setzen:

Für die Verbindlichkeiten einer Sparkasse, welche sich zur sichern verzinslichen Anlage kleiner Ersparnisse verpflichtet, kann die Gemeinde die Bürgschaft übernehmen. Zur Gültigkeit dieser Bürgschaftsübernahme ist erforderlich, daß den Satzungen der Sparkasse die Zustimmung des Bürgerausschusses (der Gemeindeversammlung) und die Staatsgenehmigung erteilt wird. Durch die letztere erlangt die Sparkasse, als öffentliche Anstalt, das Recht der juristischen Persönlichkeit.

Regierungskommissär Wielandt: Im Allgemeinen enthalte diese von der Kommission beantragte Fassung dasselbe, wie der Regierungsentwurf, nur habe er Einiges zu bemerken. Er gebe der Fassung im Regierungsentwurfe „Mindeverbemittelte“ anstatt „kleine Ersparnisse“ den Vorzug; es sei dort der Gedanke des Gesetzes schärfer hervorgehoben. Sodann schlage er vor, anstatt „kann die Gemeinde“ zu setzen: „kann eine oder können mehrere Gemeinden“; dieser Vorschlag wird angenommen.

Der Berichterstatter: Die Fassung des Kommissionsantrags sei im Wesentlichen nicht abweichend von der Fassung, wie sie die Groß-Regierung vorgeschlagen habe; der Ausdruck „kleine Ersparnisse“ im Gegensatz zu „Mindeverbemittelte“ empfehle sich im Hinblick darauf, daß auch bemittelte Personen zu diesem Institute Zutritt haben sollten; denn erst dadurch bekomme es Lebensfähigkeit.

Zu § 2, welcher bestimmt, daß die Rechte und Verbindlichkeiten der Einleger, der Höchstbetrag der Guthaben der Einleger und Mindestbetrag der Einlagen zc., soweit hierüber nicht das gegenwärtige Gesetz oder andere Gesetze Bestimmungen treffen, durch Satzungen zu regeln sei.

Regierungskommissär Wielandt: Die Groß-Regierung habe den „Mindestbetrag“ weggelassen, weil sie von der Ansicht ausgegangen, daß nur Dasjenige in das Gesetz aufgenommen werden solle, was absolut nothwendig sei; immerhin könne es als wünschenswerth erscheinen, daß die Einlagen so nieder bestimmt würden, als geschäftlich zulässig sei.

§ 3 ist durch § 1 erledigt.

§ 4 des Regierungsentwurfs wird unverändert angenommen.

§ 5 Abs. 1 durch § 1 erledigt; Abs. 2 und 3 nach dem Kommissionsantrag angenommen, ebenso § 6; zu § 7 wünscht der Regierungskommissär anstatt „verbürgte“ Gemeinde „verbürgende“ Gemeinde; der Berichterstatter erklärt jedoch, daß verbürgte in diesem Zusammenhang sprachlich als das Gleiche gelte.

§ 8 nach dem Kommissionsantrag angenommen.

§ 9 und 17 des Regierungsentwurfs werden miteinander vereinigt. Derselbe lautet:

Die Beschlüsse der in § 6 bezeichneten Verwaltungsorgane über die nachstehend bezeichneten Gegenstände bedürfen der Zustimmung des Bürgerausschusses (Gemeindeversammlung) der verbürgten Gemeinde, nämlich über

- 1) Erweiterung, Beschränkung oder Zurückziehung der Gemeindebürgerschaft;
- 2) Ernennung des Rechners;
- 3) Anstellung der Beamten und ständigen Bediensteten auf länger als 6 Jahre;
- 4) Verfügung über die Ueberschüsse, soweit dieselben nicht in einem durch die Satzungen bestimmt bezeichneten Maße und zu demselben bestimmt genannten Zwecke erfolgt;
- 5) Freigebigkeitshandlungen, wenn deren Betrag eine in den Satzungen zu bestimmende Summe übersteigt;
- 6) Aufnahme von Anleihen zu andern Zwecken als zur Schuldentilgung, sofern sie die Höhe der Hälfte des Reservefonds übersteigen;
- 7) Abänderungen der Satzungen;
- 8) Auflösung der Anstalt;
- 9) die Bestimmung des Zinsfußes für die Guthaben der Einleger;
- 10) die Bestimmung der Gehalte der Beamten und des Vorstehenden des in § 6 bezeichneten Verwaltungsorgans.

In den Fällen der Ziffer 1, ferner der Ziffern 4 bis einschließlich 8 ist außerdem auch die Staatsgenehmigung, und zwar unter Beobachtung der Vorschrift des § 6, Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes, erforderlich.

Zu Nr. 6 dieses Paragraphen wünscht der Regierungskommissär den Betrag herabgemindert, indem er eine Ausdehnung hier für bedenklich hält; zu Nr. 9 bemerkt er, daß er es für besser erachte, die Höhe des Zinsfußes von der Staatsgenehmigung abhängig zu machen; ebenso die Höhe der Gehalte, weil in dieser Frage verschiedene Stimmen laut geworden seien, man solle die Berathung hierüber, weil die Personenfrage in Betracht komme, aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Öffentlichkeit entziehen.

Der Berichterstatter erklärt hier, daß der Zinsfuß etwas Bewegliches bleiben müsse und im einzelnen Falle

